

1. auf Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, durch Versprechen oder Gewähren von Vorteilen, durch Einschüchterung, durch Irreführung oder durch andere Mittel zu politischen Zwecken einwirkt und dadurch absichtlich oder wesentlich Bestrebungen in diesem Bereich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt,

2. durch Erkunden der Verhältnisse, durch Sammeln von Nachrichten oder durch Verschaffen von Gelegenheit der Ausführung oder dem Vorhaben einer solchen Tätigkeit Vorschub leistet oder

3. Agenten zur Vornahme einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Handlungen in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes entsendet,

wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Mit diesen drei Ziffern sollen von vornherein Kontakte gesellschaftlicher Organisationen oder anderer Institutionen sowie einzelner Bürger aus beiden deutschen Staaten, die der gegenseitigen Verständigung für die Erhaltung des Friedens und der Lösung unseres nationalen Problems dienen, unterbunden werden.

Die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften, den Städten und Gemeinden, den Universitäten und Hochschulen, den Jugendorganisationen und den Bürgern, die das Streben des deutschen Volkes nach Frieden und nationaler Einheit zum Ausdruck bringen, wurden in den letzten Jahren immer weiter abgebaut. Sie sollen unter Beseitigung der elementarsten politischen Rechte und Freiheiten durch brutale strafrechtliche Repressalien gänzlich zerstört werden.

Dieses ungeheure legislative Unternehmen wird abgerundet durch den vorgeschlagenen § 373a. Aus dieser Bestimmung wird erkennbar, daß die Bonner Regierung offensichtlich nicht vorhat, auch nur die kleinsten Schritte zur Entwicklung normaler Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten zu unternehmen. Um jede von der offiziellen Politik unabhängige Initiative strikt zu unterbinden, ist ausdrücklich jedem Parlamentarier, Beamten und Soldaten die Aufnahme von Kontakten, die der friedlichen Koexistenz dienen, bei Strafe verboten.

Das Strafrecht, soll also künftig noch stärker gegen Manifestationen gegenseitiger Verständigung eingesetzt werden, so z. B. gegen Gespräche von Kommunalpolitikern, gegen den Aufenthalt westdeutscher Kinder in den Ferienlagern der Deutschen Demokratischen Republik, gegen gesamtdeutsche gewerkschaftliche Veranstaltungen, gegen sportliche Begegnungen usw.

Übergang zum Gesinnungsstrafrecht

Die Hinwendung zum Täter- und Gesinnungsstrafrecht kommt selbst nach Auffassung prominenter Strafrechtler der Bundesrepublik darin zum Ausdruck, daß der westdeutsche StGB-Entwurf vom Gedanken des „Schuldstrafrechts“ durchdrungen ist. In der amtlichen Begründung des Entwurfs heißt es, daß die Strafe ein „sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten“ enthält⁶. Der ehemalige Bundesjustizminister Dr. Bucher räumte bei der Begründung der Regierungsvorlage vor dem Bundestag 1963 ein, daß der Schuldanspruch des Richters ein sozial-ethischer Wertungsakt sei, der Menschenwerk bleibe und deshalb absolute Gerechtigkeit nicht verwirklichen könne. Der Richter müsse den Mut zu diesem Akt finden. Wie die Entscheidung über das Verschulden zu erfolgen hat, erklärt der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 23. Dezember 1952 - 2 StR 612/52 -:

„Naturgemäß darf der Täter nicht solche Wertvorstellungen von Recht und Unrecht zugrunde legen, die einem fremden Kulturkreis angehören (etwa die des kommunistischen Rußlands), sondern nur diejenigen,

die seine Rechtsgemeinschaft anerkennt, d. h. die Gemeinschaft, in der er lebt ... Wenn die Gerichts dies beachten, so besteht keine Gefahr, daß bei der Prüfung der Vorstellungen des Täters politische Überzeugungen Beachtung finden, die zu den sittlichen und rechtlichen Grundanschauungen des westeuropäischen Kulturkreises in Widerspruch stehen.“⁷

Diese subjektivistische Auffassung von der Schuld, nach der der Richter allein auf Grund seiner antikommunistischen Weltanschauung entscheiden soll, bildet die pseudowissenschaftliche Grundlage für die Verfolgung aller politischen Opponenten und die Privilegierung ehemaliger Nazi- und Kriegsverbrecher sowie neofaschistischer Kräfte.

Das westdeutsche sog. Schuldstrafrecht ist seinem Wesen nach Gesinnungsstrafrecht, für das die Handlung nur Anlaß oder Vorwand ist, einen Menschen wegen seiner geistigen und politischen Haltung zu bestrafen und damit für eine bestimmte Zeit als politisch Mißliebigen auszuschalten. Es ist besorgniserregend, daß mit dem sog. Schuldstrafrecht und seiner Begründung die gleichen Argumente aufgegriffen werden, mit denen der Hitlerfaschismus seinen strafrechtlichen Terror ideologisch zu rechtfertigen suchte.

Dem Bonner Gesetzgeber ist es mit seinem Bekenntnis zu einem wirklichen Schuldstrafrecht keineswegs ernst. Das beweisen u. a. die Debatten um den § 2 des ersten StGB-Entwurfs von 1960. Diese Bestimmung, die festlegte, daß die Strafe das Maß der Schuld nicht überschreiten darf, ist inzwischen gestrichen und damit jede gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung der Proportionalität zwischen Tat und Strafe aufgehoben worden. Begründet wurde dieser Schritt damit, daß die Schuld keine feste Größe sei, zumindest aber nicht in einer festen Maßzahl der Strafe ihre Entsprechung fände⁸.

Vorrangig subjektive Kriterien enthalten auch die im Entwurf vorgeschriebenen Regeln für die Strafzumessung (§§ 60 ff.). In der amtlichen Begründung wird dargelegt, daß die „Schwere des Schuldvorwurfs“ und damit das Maß der Schuld auch durch Umstände vergrößert oder verringert werden kann, die mit der Begehung der Tat nicht im Zusammenhang stehen. Mithin soll die Schwere der Schuld lediglich die Grundlage für die Zumessung der Strafe sein und die Möglichkeit offengelassen werden, die der Schuld entsprechende Strafe sowohl zu überschreiten als auch hinter ihr zurückzubleiben“. Besonders stark zeigt sich diese Tendenz bei der Regelung der Voraussetzungen für die Anwendung des schweren oder minderschweren Falles (§§ 62, 63). In der amtlichen Begründung des Entwurfs⁹ wird ausgeführt:

„Sie (die Schuld als Vorwerfbarkeit der Tat — D. Verf.) kann durch das Vorleben des Täters beeinflusst werden, und zwar zuungunsten des Täters auch durch ein Vorleben, das ihm bereits als solches zum Vorwurf zu machen ist. Doch darf eine solche Lebensführungsschuld bei der Strafzumessung nur insoweit eine Rolle spielen, als sie die Vorwerfbarkeit der Tat steigert.“¹⁰

Die restlose Abkehr vom Tatstrafrecht und der verstärkte Übergang zum Gesinnungsstrafrecht, zeigen sich in der Ausweitung und Aufweichung der Tatbestände des Besonderen Teils, insbesondere der Staatsschutzbestimmungen.

Verschärfung des Strafzwangs

Zur Verschärfung des Strafzwangs wählt der Entwurf zwei Wege: den Ausbau des Strafsystems und die

¹ BGHSt Bd. 4 S. 1 ff. (5'6); vgl. auch den dieser Entscheidung zugrunde gelegten Beschluß des Großen Straßenats des Bundesgerichtshofs vom 18. März 1952 — GSt 2/51 — BGHSt Bd. 2 S. 194 ff.

⁸ Entwurf eines Strafgesetzbuchs, E 1992, mit Begründung, Bundesratsdrucksache 200/62, S. 96.

⁹ a. a. O., S. 181.

¹⁰ a. a. O., S. 182.